

Satzung des Fördervereins der Müggelschlößchen-Schule (Grundschule)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Müggelschlößchen-Schule“ und hat seinen Sitz in Berlin-Köpenick. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Förderverein der Müggelschlößchen-Schule ist ein gemeinnütziger Verein. Zweck des Vereins ist die Förderung und Erziehung, insbesondere an der Müggelschlößchen-Schule. Er ist politisch und weltanschaulich unabhängig. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ziele des Fördervereins sind:
 - a) die Anregung und Förderung der außerunterrichtlichen Tätigkeit (wie z.B. Theater- und Konzertbesuche sowie Arbeitsgemeinschaften und Interessengruppen).
 - b) Die Bereicherung von Unterrichtsvorhaben (wie z.B. Projekttag, Exkursionen).
 - c) Die Beschaffung zusätzlicher Lernmittel.
 - d) Die Unterstützung von Klassenfahrten und Exkursionen.
 - e) Die Unterstützung des Schüleraustausches und von Schulpartnerschaften.
 - f) Die Unterstützung der Schule bei der Wahrnehmung schulischer Interessen.
- (3) Zur Erreichung der Ziele gehören insbesondere:
 - a) der freiwillige ehrenamtliche Einsatz der Mitglieder des Vereins, z.B. organisatorische Tätigkeit.
 - b) Sachspenden für die Arbeit der Schule.
 - c) Beihilfen zur Unterstützung und Förderung von Schülern in Notfällen bei Exkursionen und kulturellen
 - d) Veranstaltungen.
 - e) Das Sammeln von Spenden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und an einer Förderung der schulischen Arbeit der Müggelschlößchen-Schule interessiert ist. Es ist dabei vor allem an die Eltern der Schüler und die Lehrerschaft gedacht. Auch Personengesellschaften und juristische Personen können Mitglieder werden, wenn sie die Ausbildung der Schüler wirksam fördern wollen. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch eine freiwillige schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss aus wichtigem Grund durch den Vorstand oder durch Tod. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn gegen den Vereinszweck gehandelt wird. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn mindestens zweimal in Folge der Jahresbeitrag nicht entrichtet wird. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen, insbesondere nicht auf Beitragsrückzahlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- (2) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Die Zahlung höherer Beiträge ist jedem Mitglied freigestellt. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres zu entrichten. Eine Abgabe von Spenden, die vom Verein verwaltet werden, bedingt nicht die Mitgliedschaft. Der Beitrag beträgt anteilig 5 Euro für das laufende Kalenderjahr, sofern die Mitgliedschaft innerhalb des IV. Quartals des laufenden Kalenderjahres beginnt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und Beisitzern besteht.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres durchgeführt. Die Mitglieder werden spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angaben der Tagesordnung eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
- d) die Wahl der Beisitzer. (berufenen Vorstandsmitglieder)
Die Beisitzer werden auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern für den Zeitraum von zwei Jahren,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Festsetzungen der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- h) die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Die Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern der Elternschaft (dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister) und mindestens zwei gewählten Beisitzern. Im Vorstand sollten die an der Schule vertretenen Gruppen (Eltern, Schulleitung, Lehrer, Erzieher) mit vertreten sein.

- (1) Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Termine werden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vorstandssitzungen als Gäste teilzunehmen.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
- (3) Er entscheidet über die Genehmigung von eingereichten Förderanträgen und über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden.
 - a) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
 - b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind aufzubewahren.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- (6) Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz beschränkt

Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf des Geschäftsjahres kann durch den Vorstand ein Mitglied bis zur nächsten Wahl kooptiert werden, damit die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes weiterhin sichergestellt ist. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist jeweils unabhängig voneinander der Vorsitzende berechtigt, der Schriftführer und der Schatzmeister.

§ 9 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes. Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der Schatzmeister trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss aber mit dem Vereinszweck (§ 2) vereinbar sein.

Die Kassenführung und Rechnungslegung des Vereins wird einmal jährlich (vor der Mitgliederversammlung) von den gewählten Kassenprüfern geprüft, die hierzu gegenüber der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Die aus Vereinsmitteln angeschafften Gegenstände, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind, bleiben Vereinseigentum. Sie werden als solches kenntlich gemacht und in einem Sonderverzeichnis geführt, das laufend berichtet wird. Der Verein überlässt diese Gegenstände der Schule zum unentgeltlichen Gebrauch.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an die Müggelschlößchen-Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Bei Schließung der Müggelschlößchen-Schule an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke der Bildung und Erziehung.

§ 12 Inkrafttreten

Der „Förderverein der Müggelschlößchen-Schule“ wurde am 22.02.1999 gegründet, die Satzung am 22.02.1999 beschlossen. Anzahl der Gründungsmitglieder: 24 Die Änderung der Satzung hinsichtlich der Beitragsumstellung auf Euro erfolgte mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.02.2002. Diese Satzung ersetzt die Fassung vom 22.02.1999 mit Änderung vom 25.02.2002 sowie der Änderung vom 22.02.2010 und tritt am 22.02.2010 in Kraft. Diese Satzung ersetzt die Fassung vom 22.02.1999 mit Änderung vom 25.02.2002 sowie der Änderung vom 22.02.2010 und tritt am 22.02.2012 in Kraft.

Nachrichtlich:

Die Mitgliederversammlung hat am 25.02.2002 den Mitgliedsbeitrag auf 15 Euro/Jahr festgesetzt.